

Satzung

über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit dem § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 17. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 44) hat der Kreistag des Altmarkkreises in seiner Sitzung am 09.06.2008 folgende Satzung zur Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel beschlossen.

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ist der Landkreis Träger der Schülerbeförderung.

Somit besteht für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler

1. der allgemein bildenden Schulen bis einschließlich 10. Schuljahrgang
2. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres
3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen

ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung zur nächstgelegenen Schule ihres Bildungsganges bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

(2) Ist wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung eine spezielle Schulart zu besuchen, besteht Beförderungs- oder Erstattungsanspruch auch über das Gebiet des Trägers der Schülerbeförderung im Land Sachsen-Anhalt hinaus, wenn die entsprechende Schulart nicht im Landkreis vorgehalten wird. Sollten behinderte Schüler öffentliche Verkehrsmittel zum Besuch von Schulen im Landkreis nutzen, wird bei Bedarf eine Begleitperson kostenlos befördert.

(3) Für Schüler allgemeinbildender Schulen bis einschließlich 10. Schuljahrgang, die außerhalb des Landkreises beschult werden, besteht der Beförderungs- und Erstattungsanspruch nur für den Weg bis zur nächstgelegenen Schule, die den vom Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet.

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag vierteljährlich nur für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und maximal in Höhe der teuersten Zeitkarte des ÖSPV, die im jeweiligen Schuljahr für die Schülerbeförderung vergeben wird.

(4) Der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur für den Besuch des nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen

Unterrichts in der Schule oder am Unterrichtsort. Dazu gehören auch Fahrten im Rahmen des Betriebspraktikums. Die Praktikumsstelle muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein und die Entfernung weniger als 30 km in eine Richtung betragen.

- (5) Bei Schulwanderungen, Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg vom Wohnort zur Schule und zwar zu den üblichen Fahrzeiten.
Interne Schulwege wie von der Schule zum Schwimmunterricht sind vom jeweiligen Schulträger gesondert zu planen und finanziell zu tragen.

§ 2 Mindestentfernung

- (1) Der Schulweg zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Haltestelle ist in der Regel als zumutbar anzusehen, sofern die Mindestentfernung nach Abs. 2 unterschritten wird.
- (2) Der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht, wenn der Schulweg in der Primarstufe – mehr als 2 km, für alle übrigen Schüler der Sekundarstufe I mehr als 3 km von der Wohnung des Schülers bis zur Schule beträgt. Es ist hierbei der kürzeste direkte Schulweg zu wählen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen besteht auf Antrag der Anspruch auf kostenlose Beförderung unabhängig von den Regelungen gemäß Abs. (1) und (2), wenn der Schulweg aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Gefahren für den Schüler mit sich bringt.
- (4) Das Wohnen auf entlegenen Gehöften und Siedlungen außerhalb geschlossener Ortschaften, die nicht von Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs angefahren werden können, zieht nicht automatisch den Anspruch auf Einzelbeförderung nach sich. In diesem Fall ist von den Eltern die Möglichkeit der Beförderung mit dem Privat-PKW zu prüfen. Die Kosten werden entsprechend erstattet.

§ 3 Schülerbeförderung im Sekundarschulbereich II

- (1) Vollzeitschüler der Sekundarstufe II, die in § 1 Absatz 1 nicht genannt sind, können auf Antrag eine Schülerzeitkarte für 20 % der Fahrtkosten für den Schulweg erwerben.
(keine Erstattung Abendgymnasium und Kolleg)
Ein Rechtsanspruch besteht ab 6 km Schulweg.
Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.
- (2) Vollzeitschüler, die außerhalb des Gebietes des Altmarkkreises beschult werden, können auf Antrag vierteljährlich maximal 80 % der Kosten der teuersten Zeitkarte des ÖSPV, die im jeweiligen Schuljahr für die Schülerbeförderung im Altmarkkreis bezahlt wird, erstattet bekommen.

§ 4

Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen

- (1) Der Schüler hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Er hat keinen Anspruch auf besondere Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson. Nimmt der Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch, werden ihm Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet. Die Benutzung anderer als öffentlicher Verkehrsmittel bedarf der vorherigen Zustimmung. Abweichend hiervon werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch den Landkreis zur speziellen nächstgelegenen Bildungseinrichtung befördert bzw. die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung erstattet.
- (2) Die Schülersammelzeitkarte wird zu Schuljahresbeginn durch die PVGS an die Schule übergeben. Sie gilt für alle Schulfahrten des gesamten Schuljahres, d. h. in den Ferien hat sie keine Gültigkeit. Bei Verlust der Schülersammelzeitkarte ist gegen Zahlung von 10,00 Euro im Bildung/Jugend- und Kulturamt eine neue zu erwerben. Der Antrag muss innerhalb von 4 Tagen gestellt werden. Verlorene Bahnfahrkarten werden gegen ein Entgelt von 30,00 Euro ersetzt.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht werden.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- 3.1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife,
- 3.2. bei Benutzung eines privaten Personenkraftwagens für die Schülerbeförderung 0,30 Euro/km für die Beförderung des Kindes vom Wohnort zur Schule und zurück, bei Mitnahme weiterer Schüler zusätzlich 0,03 Euro pro km und Schüler,
- 3.3. bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,05 Euro/km.

Werden Fahrausweise für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ausgestellt, entfällt jegliche Art der Erstattung.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

- (1) Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende (Stundenpläne) müssen sich an den Fahrplänen des ÖPNV orientieren. Die Schulanfangs- und -endzeiten sind so zu gestalten, dass für die Schüler keine langen Wartezeiten vor Schulbeginn an der Schule und nach Schulende keine langen Wartezeiten für die Schüler an den Haltestellen des ÖPNV entstehen. Fahrplanänderungen sind nur zum Schuljahreswechsel möglich.

- (2) Die Busse können bis zu 90 % der gesetzlich maximal zulässigen Personenzahl (Sitz- und Stehplätze) ausgelastet werden. Der Busbetrieb ist berechtigt, bei der Bedienung einer Linienfahrt mit mehreren Bussen den Schülern einen Bus zuzuweisen.
- (3) In allen anspruchsberechtigten Schulbereichen werden in der Regel eine Hin- und erforderliche Rückfahrt/Schüler gewährleistet. Rückfahrten sind grundsätzlich nur nach der 6. und 8. Stunde gemäß dem jeweils gültigen Fahrplan möglich.
- (4) Bei der Beförderung der Schüler im Linienverkehr gelten die Regelungen der Verordnung über die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO Allg.Bef.Bed.). Verletzungen von Fahrgästen beim Ein- oder Ausstieg bzw. während der Fahrt oder Beschädigungen und Verunreinigungen von Sachgegenständen sind dem Fahrpersonal sofort durch die geschädigte Person anzuzeigen.
- (5) Die Beförderung von Fahrrädern im Innenraum von Linienbussen, während der Fahrten bei der Schülerbeförderung ist in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Busfahrer.
- (6) Der Anspruch auf Schülerbeförderung entfällt bei Nichterfüllen der Schulpflicht. Beim Wegfall der Anspruchsvoraussetzung während des Schuljahres ist die Schülersammelzeitkarte zurückzugeben.
- (7) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Regelungen ist ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss von der Schülerbeförderung und eine Regressnahme der Eltern im Schadensersatzfalle durch die Busunternehmen möglich.

§ 6 Ausnahmeregelung

In besonders gelagerten Fällen kann von der Regelung dieser Satzung durch den Landkreis nach Anhörung der Betroffenen und der Schule abgewichen werden.

Diese Satzung tritt zum 25.08.2008 in Kraft.

